

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie der Math.-Nat. Fakultät (PO 2012) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
2. Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie der Math.-Nat. Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie der Math.-Nat. Fakultät (PO 2012) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
4. Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie der Math.-Nat. Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Math.-Nat. Fakultät (PO 2012) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
6. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften der Math.-Nat. Fakultät (PO 2009) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
7. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie der Math.-Nat. Fakultät (PO 2007) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014
8. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik der Erde und Atmosphäre der Math.-Nat. Fakultät (PO 2012) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 17. Juli 2014

**Neufassung der Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Geographie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. Juli 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen und damit die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42 Jg., Nr. 18 vom 13. Juni 2012), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 44. Jg. Nr. 18 vom 18. Juli 2014), im Folgenden MPO Geo 2012, neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	48
§ 2	Akademischer Grad.....	49
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	49
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	49
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	50
§ 6	Prüfungsausschuss	50
§ 7	Prüfer und Beisitzer	51
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	52
§ 9	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine.....	53
§ 10	Anmeldung und Zulassung, Fristen.....	54
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen.....	55
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	57
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschung, Schutzvorschriften, Ordnungsverstoß ...	57
§ 14	Klausurarbeiten	59
§ 15	Multiple-Choice-Verfahren	59
§ 16	Mündliche Prüfungen	61
§ 17	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Berichte und Semesterbegleitende Übungsaufgaben	61
§ 18	Masterarbeit	63
§ 19	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	64
§ 20	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	65
§ 21	Zeugnis	66
§ 22	Diploma Supplement	24
§ 23	Masterurkunde	67
§ 24	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	67
§ 25	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	67
§ 26	Zusätzliche Prüfungsleistungen	68
§ 27	Übergangsregelungen	68
§ 28	Inkrafttreten und Veröffentlichung	69
Anlage 1: Modulplan		70
Anlage 2: Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen		76

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Geographie wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Geographie ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Geographie.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissenstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit/Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf den Erwerb

- eines an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens sowie
- methodischer und analytischer Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

Den Studierenden werden somit Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die sie für eine berufliche Tätigkeit oder weitergehende Forschungstätigkeiten in der Geographie benötigen. Drei Studienrichtungen „Entwicklung & Globalisierung“, „Governance & Raum“ und „Umweltsysteme im Wandel“ stehen den Studierenden zur Auswahl. Zu den vermittelten Kompetenzen zählen:

- Analytisches Denken im Umgang mit geographischen Fragestellungen;
- transdisziplinäre Verknüpfung geographischer Themen mit Fragestellungen anderer Disziplinen;
- Fähigkeit zur Bearbeitung geographischer Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis;
- Teamarbeit sowie Gestaltung und Moderation von Diskussionsprozessen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache für den Masterstudiengang Geographie ist Deutsch und/oder Englisch. In Abstimmung mit dem Prüfer gibt der Prüfungsausschuss

rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt, in welcher Sprache (Deutsch oder Englisch) die jeweilige Prüfungsleistung erbracht werden muss.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Geographie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Geographie ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Fach Geographie oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Fach bzw. Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0. Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Fächer bzw. Studiengänge als verwandt anzusehen sind.

Es ist möglich den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Semester der Bewerbung gemäß den Regelungen des Prüfungsausschusses bis zur Aufnahme des Studiums nachzureichen.

(2) Die Bewerbung für den Zugang zum Master erfolgt beim Prüfungsausschuss. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:

- a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß Absatz 1 bzw. eine entsprechende vorläufige Bescheinigung,
- b) ein ausgefüllter Antragsbogen.

Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn oder das Datum des Poststempels. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 60 LP und Module des Wahlpflichtbereichs im Umfang von 60 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt. Mit dem Erwerb von 56 LP in einer der Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 kann eine Spezialisierung erfolgen. Diese wird erreicht, wenn in dieser Spezialisierung sowohl 32 LP (Pflichtbereich) in der Masterarbeit sowie dem Kolloquium zur Masterarbeit absolviert werden als auch 24 LP (Wahlpflichtbereich) in den Modulen M3, M4 und M6 erworben werden.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Dekan trägt Sorge dafür, dass vor Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt gegeben wird. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer wählbar, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die der betreffenden Lehreinheit zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist

insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die mit Prüfungsfragen befasst sind, sowie von Entscheidungen des Prüfungsausschusses Betroffene können dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten zum Prüfungsausschuss hinzugezogen werden. Sie haben dann Rede- aber kein Stimmrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Modulprüfungen. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von im Modul unterrichtenden bzw. von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden oder eines inhaltlich ähnlichen Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in den qualitativen Anforderungen von den in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Der akademische Grad „Master of Science“ wird nur vergeben, wenn die Masterarbeit (30 LP) an der Universität Bonn angefertigt wurde (inkl. des Besuchs des Kolloquiums zur Masterarbeit – 2 LP). Darüber hinaus müssen in der Summe mindestens 42 weitere der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben worden sein.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; in trifft insoweit die Beweislast.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan spezifizierten Module beziehen und
- der Masterarbeit.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Fristen gemäß § 6 Abs. 6 bekannt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im entsprechenden oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; der Nachweis zu Absatz 1 Buchstabe b) kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen anderen Studiengang der Universität ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Ausnahmefällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Bei Klausuren und Mündlichen Prüfungen kann sich der Prüfling ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch abmelden. Bei Versäumnis der Prüfung durch Krankheit des Prüflings muss dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin vorliegen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Master-Prüfungsbüro bzw. das Datum des Poststempels. Bei Hausarbeiten und Projektarbeiten kann sich der Prüfling innerhalb der vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Dozenten gemäß § 6 Abs. 6 angegebenen Frist elektronisch abmelden. Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienverlaufsplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu

vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach der Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Im Falle des Nichtbestehens melden sich die Studierenden selbst zu einem der nächsten Prüfungstermine an. Es erfolgt keine automatische Anmeldung.

(5) Kann der Prüfling eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) genannten Module.

(2) Während der Modulprüfung müssen die Studierenden als ordentliche Studierende in diesem Studiengang bzw. in einem Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module des entsprechenden Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Modul(teil)prüfungen erfolgen in Form von

- Klausuren,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- (Versuchs)Protokollen,
- Protokollen zu Exkursionen und Geländeübungen oder
- Semesterbegleitenden Übungsaufgaben.

Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 möglich.

Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt.

(5) Für alle Modul(teil)prüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gegeben. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann im Modulplan die regelmäßige, aktive, erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige, aktive, erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder des Modulbeauftragten und mit entsprechender Begründung die Anwesenheitspflicht für Module festlegen und definieren. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekanntzugeben.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens von einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Bei der Festsetzung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfung im Pflichtmodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, ist zweimal wiederholbar. Abweichend von Satz 1 kann die Masterarbeit nur einmal wiederholt werden. Jede (Teil)Prüfung in einem Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, ist einmal wiederholbar. Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Diese Kompensation ist einmal möglich. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 10 Abs. 4 zu erfolgen. Abweichend von Satz 8 ist die Wiederholung der Masterarbeit in § 19 Abs. 6 geregelt.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Wurde ein Pflichtmodul nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen bei Nichtbestehen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschung, Schutzvorschriften, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für die fristgerechte Abmeldung gelten die Regelungen in § 10 Abs. 3. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Mitteilung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. Das Thema einer zweiten Masterarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

- (8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in computergestützter Form durchgeführt werden. Computergestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Der konkrete Termin für eine Klausurarbeit wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten.
- (4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer im begründeten Einzelfall anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 bekanntgegeben.

§ 15 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 14 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren

Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %] der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausur im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsklausur das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur im Erstversuch aufweist und
- die Erst- und die Wiederholungsklausur von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausur im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsklausur wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausur bewertet; die für die Erstklausur gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird

aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Wenn die Prüfung vor mehreren Prüfern stattfindet, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet in der Regel nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 11 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Prüfer kann der Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gegeben.

§ 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Berichte und Semesterbegleitende Übungsaufgaben

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN A-4-Seiten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September. Hausarbeiten müssen fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Poststempel.

(3) Im Einvernehmen mit dem Prüfer kann der Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 bekanntgegeben.

(4) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektberichte beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen ab Ausgabe des Themas. Die zugehörige Konzeptpräsentation dauert mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Projektbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektergebnisse. Der Textteil umfasst in der Regel 5 bis 15 DIN A-4-Seiten. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(5) Präsentationen sind mündliche Vorträge durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Vorbereitungszeit für die Präsentation beträgt mindestens zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(6) Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 5 und höchstens 15 DIN A-4-Seiten ergänzt werden. Die Vorbereitungszeit für ein Referat beträgt mindestens zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(7) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen bzw. schriftliche Ausarbeitungen (mindestens 5 und höchstens 15 DIN A-4-Seiten), durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. dieser Geländeveranstaltung nachvollziehbar darlegt. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung des Protokolls beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Protokolle müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(8) Semesterbegleitende Übungsaufgaben sind Aufgabenstellungen, die der Prüfling eigenständig zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich löst. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen und gemäß § 6 Abs. 6

bekanntzugeben. Semesterbegleitende Übungsaufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gemachten Terminen abgegeben werden.

(9) Der Bericht zum Praxismodul ist eine schriftliche Ausarbeitung zu dem erfolgten Berufs- oder Tutorenpraktikum. Der Textteil umfasst in der Regel 5 bis 8 DIN A-4-Seiten. Der Bericht für das Praxismodul wird nicht mit einer Einzelnote versehen, sondern nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung des Berichts beträgt vier Wochen nach Beendigung des Praktikums.

(10) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 7.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss grundsätzlich dem Studienfach entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von Professoren und Privatdozenten, die in dem Studiengang lehren, gestellt. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 LP im Studiengang erbracht hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 40 und höchstens 80 DIN A-4-Seiten umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 40 und höchstens 60 Seiten umfassen.

(6) Für die Masterarbeit werden 30 LP (entsprechend 750 bis 900 Stunden studentischem Arbeitsaufwand) vergeben. Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag (ggf. unter Beifügung ärztlicher Atteste) kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine einmalige Nachfrist von maximal sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe zählt nicht als Fehlversuch. Die Masterarbeit kann mit einem Arbeitstitel angemeldet werden. Der Titel der Masterarbeit kann innerhalb der ersten zwei Monate modifiziert werden, ohne das Thema zu verändern. Das Thema einer zweiten Masterarbeit muss sich inhaltlich wesentlich von dem Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern (zwei Exemplare in Papierform, eines in digitaler Form). Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer zu den selbständig Lehrenden an der Universität Bonn gehört. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Der Prüfungsausschuss bestimmt einen dritten Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit, wenn die Differenz 2,0 oder mehr beträgt oder eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(6) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Arbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 6 S. 5 noch möglich ist, ist die Rückgabe im Wiederholungsversuch in der in § 18 Abs. 6 genannten Weise jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und mindestens 120 LP erworben wurden.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich in der Regel aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als „sehr gut“ (1,3) ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) bewertet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.
- (8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling ein Modul im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden hat,
 - die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschöpft sind, oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 21 Zeugnis

- (1) Dem Prüfling wird über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich nach den Vorgaben der Fakultät ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
 - das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
 - die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
 - die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Note.

Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

- (2) Die Studienrichtung (Governance & Raum, Entwicklung & Globalisierung oder Umweltsysteme im Wandel) erscheint auf dem Zeugnis, sofern 56 LP in der Studienrichtung erreicht werden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 22 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein *Diploma Supplement* ergänzt. Das *Diploma Supplement* enthält in einer standardisierten englischsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

§ 23 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene und nach den Vorgaben des Dekans erstellte Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. Zusätzlich zu der deutschsprachigen Urkunde kann auch eine englischsprachige Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt werden. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel Fakultät versehen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 26

Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen des Studiengangs, wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören oder angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität anerkannt sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden auf dem Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Geographie einschreiben, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Geographie gemäß der MPO Geo 2012 eingeschrieben sind und die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium gemäß MPO Geo 2012 fort. Prüfungen gemäß der MPO Geo 2012 können letztmalig im Sommersemester 2016 (bis zum 30. September 2016) abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen um sechs Monate verlängern. Die MPO Geo 2012 tritt zum 30. September 2017 außer Kraft.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2014/15 Anwendung.

U.-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 2. Juli 2014 sowie des Vorratsbeschlusses des Rektorats vom 24. Juni 2014.

Bonn, den 17. Juli 2014

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie

Veranstaltungsformen: V= Vorlesung, S= Seminar, PS= Projektseminar, Ex= Exkursion, P= Praktikum

* Die Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen besteht bei den mit Asterisk gekennzeichneten Modulen zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen. Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 die regelmäßige, erfolgreiche, aktive Teilnahme für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) festlegen.

Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester / Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
M1	Aktuelles Forschungsspektrum S, S, S	Keine	1./1	Kennenlernen aktueller Forschungsfragen des Faches	Teilnahme an 2 Orientierungsveranstaltungen, Übernahme von Moderationsaufgaben	40 % Präsentation 60 % Hausarbeit	8
M5	Lernen vor Ort – Exkursion S, Ex	Keine	2./1	Exemplarischer Einblick und Einsicht in die Entwicklung und räumliche Differenzierung einer Region	Referat und Beitrag Exkursion Exkursionsbericht	Keine Prüfung	10
M8	Berufspraxis P (Praxismodul)	Keine	3./1	Berufspraktikum: Einblicke in geographische Arbeitsfelder Tutorenpraktikum: eigenständige didaktische Aufarbeitung der Inhalte ausgewählter Vorlesungen, eigenständige Konzeption von Übungssequenzen	Berufspraktikum (6 Wochen) oder Tutorenpraktikum (2 SWS) Praktikumsbericht und Teilnahme an einer Podiumsdiskussion	Keine Prüfung	10
M9	Kolloquium zur Masterarbeit S	Keine	3. oder 4./1	Im Kolloquium zur Masterarbeit werden Zwischenstände der Masterarbeiten insbesondere im Hinblick auf häufig auftretende Probleme (Konzeption, Methodik, Empirie) diskutiert.	Konzeptpapier/Essay, Präsentation	Keine Prüfung	2
8000	Masterarbeit	Nachweis von 60 LP im Studiengang	4./1	Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit	Keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtmodule

	Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtbereich Forschungsmethoden. Es ist ein Modul (12 LP) zu wählen	M2a	Forschungsmethoden Humangeographie S, S	Keine	1./1	Wissenschaftstheorie, Methodologie, Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Humangeographie	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit in beiden Seminaren (Gewichtung 1:1)	12
	M2b	Forschungsmethoden Physische Geographie S, S	Keine	1./1	Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Physischen Geographie	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit in beiden Seminaren (Gewichtung 1:1)	12
	M2c	Forschungsmethoden Geomatik S, S	Keine	1./1	Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Geomatik	Präsentation, Übernahme von Moderationsaufgaben	Semesterbegleitende Übungsaufgaben in beiden Seminaren (Gewichtung der Modulteilprüfung 1:1)	12
	M2d	Forschungsmethoden Methodenkombination S, S	Keine	1./1	Wissenschaftstheorie, Methodologie, Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Humangeographie, Physischen Geographie und der Geomatik	Präsentation, Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit Nur bei Forschungsmethoden Geomatik Semesterbegleitende Übungsaufgabe	12

	Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtbereich Vertiefung I. Es ist ein Modul (12 LP) zu wählen.	M3a	Vertiefung I Studien- richtung Entwicklung & Globali- sierung S	Keine	1./1	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Entwicklung & Globalisierung. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	12
	M3b	Vertiefung I Studien- richtung Governance & Raum S	Keine	1./1	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Governance & Raum. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	12
	M3c	Vertiefung I Studien- richtung Umwelt- systeme im Wandel S	Keine	1./1	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Umweltsysteme im Wandel. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	12

	Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtbereich Forschungsprojekt. Es ist ein Modul (18 LP) zu wählen.	M4a	Forschungs- projekt Studien- richtung Entwicklung & Globali- sierung PS	Keine	2./1	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien zu Themen der Studienrichtung Entwicklung & Globalisierung	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Projektbericht	18
	M4b	Forschungs- projekt Studien- richtung Governance & Raum PS	Keine	2./1	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien zu Themen der Studienrichtung Governance & Raum	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Projektbericht	18
	M4c	Forschungs- projekt Studienrich- tung Umwelt- systeme im Wandel PS	Keine	2./1	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien zu Themen der Studienrichtung Umweltsysteme im Wandel	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Projektbericht	18
	M4d	Forschungs- projekt Studienrich- tungs- verwandte Themen der Geographie PS	Keine	2./1	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Projektbericht	18

	Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtbereich Vertiefung II. Es ist ein Modul (12 LP) zu wählen.	M6a	Vertiefung II Studien- richtung Entwicklung & Globali- sierung S	Keine	3./1	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Entwicklung & Globalisierung. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	12
	M6b	Vertiefung II Studien- richtung Governance & Raum S	Keine	3./1	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Governance & Raum. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	12
	M6c	Vertiefung II Studien- richtung Umwelt- systeme im Wandel S	Keine	3./1	Reflektion zu Theorie und Praxis der Studienrichtung Umweltsysteme im Wandel. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	12

	Modulnummer/ Kürzel	Modul und Ver- anstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtbereich Seminare. Es ist ein Seminar (6 LP) zu wählen.	M7a	Forschungsthemen zu Teilbereichen der Geographie S	Keine	3./1	Vertiefen von geographischen Forschungsthemen wie Klima- & Landschaftsökologie, Hydrologie & Wasserressourcenmanagement, Geomorphologie, Geographische Entwicklungsforschung, Stadt-/Regionalforschung, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Historische Geographie, Fernerkundung & GIS und die damit verbundene Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion von Erfahrungen und Kenntnissen.	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	6
	M7b	Intra- und Interdisziplinäre Forschungsthemen S	Keine	3./1	Seminar zu Forschungsthemen an der Schnittstelle zu Humangeographie und Physischer Geographie. Verbindung zu Nachbardisziplinen und Erwerb von geographischen Zugangsweisen. Akzeptanz der begrenzten Erfassbarkeit von Komplexität.	Übernahme von Moderationsaufgaben	40% Präsentation 60% Hausarbeit	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 6 bekannt.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für den betreffenden Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus dem betreffenden Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.